

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen  
Oxidationsanlage (RTO) sowie für Umrüstungsmaßnahmen an der  
Deponiegasfassung“ auf der  
Deponie Kyritz-Strüwe in 16866 Kyritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. Dezember 2019

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) sowie für Umrüstungsmaßnahmen an der Deponiegasfassung auf der Deponie Kyritz-Strüwe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Kyritz, Flur 28, Flurstücke 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93 sowie Flur 29, Flurstück 57.

Die derzeit auf dem Gelände der Gasstation vorhandene Schwachgasfackel zur Entsorgung des auf der Deponie Kyritz-Strüwe entstehenden Deponiegases soll durch eine an die derzeitigen Deponiegasmengen und -qualitäten sowie an die zukünftige Entgasungsstrategie angepasste Anlagentechnik in Form einer RTO-Anlage mit Verdichtertechnik ersetzt werden.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Kyritz-Strüwe nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **standortbezogene** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:  
<https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)